

# Satzung

vom 01.12.2003

zur 1. Änderung der Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs (Archivordnung der Stadt Frauenstein vom 06.09.99)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) sowie des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17.05.1993 (SächsGVBl. Nr. 24 S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 14 S. 398) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat am 01.12.2003 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs (Archivordnung der Stadt Frauenstein vom 06.09.99).

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 13 erhält folgende Neufassung:

### § 13 - Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung der Stadt Frauenstein vom 01.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

ausgefertigt:  
Frauenstein, den 01.12.2003



Heinrich, Bürgermeister

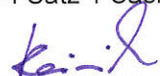


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister

